

GTFCh-Workshop – Institut für Rechtsmedizin Mainz – 05.-06.10.2023

„Wenn die Ampel auf Grün schaltet“: Neuralgische Punkte des CanG-E

Sebastian Sobota*

Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Kanzlei Dr. Betzler – Rechtsanwälte & Notare, Wiesbaden, sobota@uni-mainz.de

Der Beitrag stellt die wichtigsten Regelungen des Regierungsentwurfs für ein „Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis“ (CanG-E)¹ vor und ordnet einzelne Aspekte aus strafrechtlich-kriminologischer Perspektive ein, darunter dogmatische Fehlleistungen bei der Übernahme betäubungsmittelrechtlicher Begriffe ebenso wie Beispiele für unzumutbare Regelungen. Insbesondere die extensiven Straf- und Bußgeldvorschriften werfen Fragen auf. Mit der partiellen Entkriminalisierung wird zwar ein Wandel in der Drogenpolitik eingeläutet, aber bevor das Gesetz verabschiedet werden kann, muss noch erheblich nachgebessert werden.

1. Einleitung

Ob Cannabis legalisiert werden soll, ist immer noch umstritten – offenbar auch innerhalb der GTFCh². Allerdings ist der Streit im Zuge der letzten Bundestagswahl *politisch* entschieden worden, weshalb es spätestens jetzt gilt, den Fokus vom „Ob“ zum „Wie“ zu verlagern. Um eine Rückkehr zur Grundsatzdiskussion zu vermeiden,³ konzentriert sich der folgende Beitrag auf die Zweckmäßigkeit des Entwurfs. Vorab sei lediglich angemerkt, dass es sich um eine originär *kriminologische* Frage handelt, ob der Einsatz des Strafrechts zur Erreichung der allseits konsentierten gesundheitspolitischen Ziele opportun ist. Aus dieser Perspektive ist bemerkenswert, wie stark die Verbotspolitik verankert ist, obwohl sie nach über 70 Jahren strengster Strafverfolgung, in denen Verbreitung und Schaden durch Betäubungsmittel *zu-* und nicht *ab-*genommen haben,⁴ als gescheitert bewertet werden muss.⁵ Ohnehin kann es bei der Regulierung psychotroper Stoffe allenfalls um „Schadensminimierung“ gehen – die Vorstellung einer „drogenfreien Gesellschaft“ ist utopisch (oder dystopisch?). Darüber hinaus sprechen durchgreifende straf- und verfassungsrechtliche Argumente dagegen, die eigenverantwortliche Selbstschädigung in Form des Drogengebrauchs ausgerechnet durch Kriminalstrafe zu regulieren.⁶ Die allenfalls geringfügigen positiven Effekte der Prohibition stehen in keinem Verhältnis zu ihren hohen sozialen Folgekosten, zumal stets die empirisch belegte dysfunktionale Wirklichkeit, die „dunkle Seite des Strafrechts“,⁷ mitbedacht werden muss.

* Der Autor ist Habilitand am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht von Prof. Dr. Volker Erb (JGU) und daneben als Rechtsanwalt in Wiesbaden tätig. Es handelt sich um eine schriftliche und mit Literaturnachweisen versehene Fassung des Vortrags beim GTFCh-Workshop am 05.10.2023 in Mainz. Vgl. im Folgenden auch *Oğlakcioğlu/Sobota ZRP 2023*, 194.

¹ www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/detail/cannabisgesetz.html.

² vgl. Stellungnahme der GTFCh zum Ref-E eines CanG vom 21.07.2023 (abrufbar unter Link in Fußnote 1), s. a. die Stellungnahme von *Oğlakcioğlu/Sobota/Diebel* in *Toxichem Krimtech 2024;91(1):32ff.*

³ s. dazu *Oğlakcioğlu/Sobota/Diebel*, Stellungnahme zum CanG-E vom 11.10.2023, S. 1-7 abrufbar unter www.bundestag.de/ausschuesse/a14_gesundheit/oeffentliche_anoerungen/969440-969440.

⁴ vgl. das jüngste Bundeslagebild „Rauschgiftkriminalität“ 2021, S. 25 (abrufbar unter www.bka.de), wo trotz Rekordsicherstellungen eine „zunehmende Verfügbarkeit“ sowie „eine hohe Nachfrage“ konstatiert wird.

⁵ So schon das Fazit der hochrangig besetzten „Global Commission on Drug Policy“ im Jahr 2011 (www.globalcommissionondrugs.org).

⁶ Grundlegend *Haffke ZStW 107* (1995), 761.

⁷ So der Titel des Aufsatzes von *Kölbel*, in: *NK 2019*, 249.

2. Rückblick

Die Geschichte des CanG-E reicht bereits annähernd zwei Jahre zurück. Nachdem im Koalitionsvertrag von Dezember 2021 die Einführung einer „kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Geschäften“ vereinbart worden war,⁸ folgten erst einmal lange Vorbereitungen (u. a. Workshops mit mehreren hundert Experten und eine Forschungsreise nach Kanada), bis im Oktober 2022 ein „Eckpunkte-Papier“ vorgestellt wurde.⁹ Im Anschluss wurden allerdings völker- und europarechtliche Bedenken gegen eine kommerzielle Freigabe erhoben.¹⁰ Auch wenn diese übertrieben erscheinen und eine progressive Auslegung der Verträge durchaus möglich wäre,¹¹ hatten die Legalisierungsgegner *politisch* Erfolg, denn es schloss sich ein nochmaliger „Konsultationsprozess“ an, der ein interdisziplinäres Meta-Gutachten zu den „Auswirkungen der Legalisierung von Cannabis“¹² sowie informelle Gespräche mit EU-Vertretern¹³ beinhaltete. Im April 2023 wurde das Vorhaben endgültig zu einem „Zwei-Säulen-Modell“ abgeschmolzen: Erst teilweise Entkriminalisierung, dann Erprobung eines kommerziellen Vertriebs in Modellprojekten.¹⁴ Für große Aufregung – auch innerhalb der Koalition – sorgte im Mai ein aus dem Gesundheitsministerium „geleakter“ extrem restriktiver Arbeitsentwurf, in dem u. a. von „Suchtcannabis“ die Rede war.¹⁵ Anfang Juli wurde dann ein bloß geringfügig geänderter Referentenentwurf für die erste Säule veröffentlicht, zu dem zahlreiche Stellungnahmen von Verbänden eingeholt wurden.¹⁶ Am 16.08.2023 folgte der nochmals überarbeitete Regierungsentwurf, der ursprünglich zum 01.01.2024 als Gesetz in Kraft treten sollte, aber im Gesundheitsausschuss noch einmal überarbeitet wurde und nach derzeitigem Stand (08.02.2024) zum 01.04.2024 in Kraft treten wird.

3. Der Entwurf im Überblick

Motive. Die Reform basiert auf einer „geänderten Risikobewertung“¹⁷, mit der sich der Gesetzgeber innerhalb seines vom BVerfG anerkannten¹⁸ politischen „Beurteilungsspielraums“ bewegt. Cannabis ist nicht etwa ungefährlich, aber insbesondere im Vergleich zu den legalen Drogen Alkohol oder Nikotin eben nicht „besonders gefährlich“. Zudem sind die oben bereits angerissenen empirischen Befunde zu berücksichtigen. Die Prävalenz ist – besonders unter jungen Menschen – trotz der strengen Verbotsregelungen zuletzt angestiegen: Millionen Deutsche konsumieren jedes Jahr Cannabis.¹⁹ Und weil sie sich auf dem Schwarzmarkt versorgen, gehen damit erhöhte Risiken (unbekannter THC-Gehalt, Beimischungen) und enorme Profite für Kriminelle einher.²⁰ Der CanG-E will den Gesundheitsschutz verbessern, den Schwarzmarkt eindämmen sowie den Kinder- und Jugendschutz stärken.²¹ Volljährigen soll ein verantwortungsvoller Umgang erleichtert werden, ohne zusätzliche Anreize zum Konsum zu schaffen.

⁸ Koalitionsvertrag, S. 68.

⁹ www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/cannabis-eckpunkte-2138168.

¹⁰ s. dazu die Ausarbeitung des Wiss. Dienstes des BT „EU 6 024/23“ v. 16.06.2023 m.w.N. (www.bundestag.de/analysen).

¹¹ Lichtenthäler/Oğlacioğlu/Sobota NK 2022, 228, 233 ff.; Ausarbeitung des Wiss. Dienstes (Fußnote 10), S. 29 f. m. w. N.

¹² s. Gutachten des ISD, Technical Report: Effekte einer Cannabislegalisierung

(www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen/details/technical-report-effects-of-legalizing-cannabis).

¹³ Legal Tribune Online, 12.07.2023, www.lto.de/persistent/a_id/52229/.

¹⁴ www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/eckpunkte-cannabis-12-04-23.html.

¹⁵ Legal Tribune Online, 08.05.2023, www.lto.de/persistent/a_id/51715/.

¹⁶ s. o. Fußnote 1.

¹⁷ CanG-E, S. 76, 82, 124, 136, 152 u. v. m., s. o. Fußnote 1.

¹⁸ Sog. Cannabis-Beschluss: BVerfGE 90, 145.

¹⁹ DHS Jahrbuch Sucht 2023, S. 83 f.

²⁰ CanG-E, S. 1, 75.

²¹ CanG-E, S. 75.

Gleichzeitig sollen Nichtkonsumierende vor den direkten und indirekten Folgen des Cannabisgebrauchs geschützt werden. Die negativen Auswirkungen der Kriminalisierung, die Justizminister Marco Buschmann bei der Vorstellung der Pläne noch betont hatte, tauchen dagegen in den Motiven nicht auf.

Inhalt. Der Entwurf ist als sog. Artikelgesetz aufgebaut, dessen Kern das in Art. 1 enthaltene Konsumcannabisgesetz (KCanG) bildet. Durch Art. 2 wird Medizinalcannabis in ein eigenes Gesetz überführt (MedCanG). Weitere Artikel bestimmen die Streichung von nicht-synthetischem Cannabis aus dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) (Art. 3 CanG-E), diverse Folgeänderungen in anderen Gesetzen sowie eine „kleine Amnestie“ für noch nicht vollstreckte Verurteilungen wegen Delikten, die nach neuem Recht weder strafbar noch mit Geldbuße bedroht wären (Art. 13 CanG-E). Im Verkehrsrecht soll dagegen vorerst alles beim Alten bleiben: Die Änderungen in der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) sind redaktionell (Art. 14 CanG-E). Die zu erwartende Anpassung des Grenzwerts i. S. d. § 24a Straßenverkehrsgesetz (StVG) wird dem Verkehrsministerium anheimgestellt.²²

Schon aus Gründen des Umfangs können im Folgenden nur ausgewählte Aspekte des 183 Seiten umfassenden Pakets beleuchtet werden, wobei sich auf das zentrale KCanG beschränkt wird. Dieses beginnt mit einem umfangreichen Definitionskatalog (§ 1²³), der sich überwiegend an der tradierten Terminologie des BtMG orientiert,²⁴ aber auch zahlreiche neue Begriffe einführt (etwa „Vermehrungsmaterial“ oder „Weitergabe“). Weil der Umgang mit Cannabis durch die erste Säule noch nicht legalisiert werden soll, gilt ein allgemeines Verbot (§ 2), von dem ausschließlich für Erwachsene drei Ausnahmen zugelassen werden, zentral der Besitz von bis zu 25 g zum Eigenkonsum, sodann der private und schließlich der gemeinschaftliche Eigenanbau sowie einzelne Begleithandlungen (etwa Transport, Abgabe, Entgegennahme).

Die Versorgung wird auf zwei Wegen eröffnet: Zum einen ist der private Anbau von bis zu drei Pflanzen erlaubt, solange „geeignete Schutzmaßnahmen“ ergriffen werden. Zum anderen können sich Konsumierende zu nicht-wirtschaftlichen Anbauvereinigungen zusammenschließen. Diese „Cannabis-Clubs“ werden äußerst streng reguliert (§ 11 ff.): Neben einer Erlaubnispflicht finden sich Vorgaben für die Rechtsform und Satzung, Zuverlässigkeitskriterien für vertretungsberechtigte Personen sowie Gesundheits- und Jugendschutzvorgaben. Weiter sieht der Entwurf umfangreiche Dokumentations- und Berichtspflichten und erstaunlicherweise sogar ein Konsumverbot in den und rund um die Räumlichkeiten vor. Auch die Abgabemengen und -formen sind begrenzt (bis zu 25 g/Tag und 50 g/Monat je Person) mit weiteren Einschränkungen für Heranwachsende (30 g mit höchstens 10 % THC). All dies soll behördlich überwacht werden. Flankiert werden die Regularien durch umfassende Straf- und Bußgeldvorschriften (siehe 5.). Den Abschluss bilden Tilgungsbestimmungen für bestimmte cannabisbezogene Eintragungen im Bundeszentralregister und ein Auftrag zur wissenschaftlichen Evaluation.

4. Ausgewählte Aspekte

Privater Eigenanbau. In § 3 II wird der Besitz von 25 g Cannabis und drei lebenden Pflanzen erlaubt. Das ist zwar im europäischen Vergleich nicht wenig, aber schon eine einzige Pflanze kann deutlich mehr als 25 g Blütenmaterial produzieren.²⁵ Der CanG-E schlägt daher vor, „sukzessive“ bis zum Besitz der Maximalmenge zu ernten.²⁶ Dies erscheint schon wegen der

²² CanG-E, S. 102. s. dazu *Auwärter* in diesem Heft.

²³ §§ ohne Bezeichnung beziehen sich im Folgenden auf den KCanG-E.

²⁴ CanG-E, S. 106 ff.

²⁵ So auch die Stellungnahme der GTFCh, S. 2.

²⁶ CanG-E, S. 109.

punktuellen Erntereife abwegig. Dies kann aber dahinstehen, denn die Verfasser haben offenbar nicht bedacht, dass sie das „Herstellen“ ausnahmslos bei Strafe verboten haben (§§ 2 I Nr. 3, 34 I Nr. 3). Weil insoweit die Auslegung wie im BtMG gelten soll,²⁷ fällt darunter das Ernten und Trocknen der Blüten²⁸ mit der Konsequenz, dass Cannabis auf Grundlage des Entwurfs gar nicht legal erzeugt werden kann! Diese Fehlleistung würde die Rechtspraxis vor große Auslegungsprobleme stellen, sodass die Koalition gut beraten wäre, den privaten Eigenanbau kohärent neu zu regeln.

Konsumverbote. Kaum weniger problematisch sind die bußgeldbewehrten Konsumverbote, die immer in Anwesenheit Minderjähriger (also bis einschließlich 17 Jahre, § 5 I) sowie 200 Meter rund um geschützte Orte (§ 5 II) gelten sollen. Letzteres kommt zumindest in Ballungsgebieten einem allgemeinen Verbot gleich, wie etwa im Internet kursierende Landkarten zeigen²⁹. Hier drängt sich auf, dass das Verbot vielleicht gut gemeint, aber praxisuntauglich ist: Wie soll jemand erkennen, ob sich irgendwo in 178 Metern Entfernung ein geschützter Ort befindet, und wie soll die Polizei einen vorsätzlichen Verstoß nachweisen? In ihrer konkreten Ausgestaltung sind die Verbote darüber hinaus unverhältnismäßig. Ungeachtet der Frage, inwieweit öffentlicher Konsum tatsächlich die Jugend gefährdet, ist es jedenfalls nicht erforderlich, ihn nachts um 02:00 Uhr auf einem menschenleeren Spielplatz zu verbieten, wie es nach § 5 II Nr. 2 aber der Fall wäre (nur Nr. 5 enthält eine Tageszeitbeschränkung). Das BtMG kennt übrigens derartige „Bannmeilen“ nicht, was zur Folge hätte, dass der öffentliche Konsum von Kokain und Heroin erlaubt, während Cannabisgebrauch in den sog. Schutzzonen³⁰ eine Ordnungswidrigkeit wäre (§ 36 I Nr. 4).

5. Strafvorschriften des KCanG-E

Allgemeines. Entgegen der politischen Botschaft einer „Legalisierung“ wird der Umgang mit Cannabis immer noch von Strafvorschriften „umzingelt“. Nicht nur vom Umfang her kommt § 34 mit seinen fünf Absätzen und elf Nummern dem § 29 BtMG äußerst nah. Der Grundtatbestand mit einem im Vergleich zum BtMG *leicht* abgesenkten Strafraumen³¹ von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren pönalisiert nicht nur die Überschreitung der Besitz- und Anbau-grenzen, sondern auch zahlreiche typische Vorbereitungs- und Begleithandlungen wie Abgabe, Einfuhr, Sich-Verschaffen, Herstellen und Extraktion – auch bei „geringen Mengen“. In Abs. 3 finden sich besonders schwere Fälle, die mit drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bewehrt sind, darunter gewerbsmäßiges Handeltreiben. Nicht einmal auf Verbrechensqualifikationen verzichtet der Entwurf, denn in Abs. 4 werden ein bis 15 Jahre Freiheitsstrafe etwa für die gewerbsmäßige Abgabe an Minderjährige, Bandendelikte oder bewaffnetes Handeltreiben mit „nicht geringer Menge“ angedroht. Auch sonst wird das BtMG nachgeahmt. Insbesondere wird das hoch umstrittene, weil äußerst weit verstandene „Handeltreiben“ übernommen.³² Nochmals ausgedehnt wird die Strafbarkeit durch Versuch und Fahrlässigkeit (§ 34 II, V).³³

²⁷ CanG-E, S. 106.

²⁸ MüKoStGB/Oğlakcioğlu, 4. Aufl. 2022, BtMG § 29 Rn. 122, 128 m.w.N.

²⁹ <https://interaktiv.morgenpost.de/cannabis-legalisierung-kiffen-karte/>.

³⁰ CanG-E, S. 111.

³¹ Dass er § 4 I NpSG entspricht, mutet angesichts der erheblich divergierenden Risiken verfehlt an.

³² Nach ständiger Rechtsprechung fällt darunter „jede eigennützige, auf Umsatz gerichtete Tätigkeit, auch wenn diese sich nur als gelegentlich, einmalig oder ausschließlich vermittelnd darstellt“ oder dem eigentlichen Umsatz vorangeht.

S. BGHSt 6, 246; BGH NStZ 2021, 53 m.w.N. und zum Ganzen MüKo-StGB/Oğlakcioğlu, 4. Aufl. 2022, BtMG § 29 Rn. 1583 ff.

³³ Unterhalb der Straftaten enthält der Entwurf zusätzlich 36 (!) Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 30.000 oder sogar 100.000 Euro (§ 36).

Diese extensiven Strafvorschriften stehen in einem inneren Widerspruch zu der „geänderten Risikobewertung“. Der Entwurf geht wie selbstverständlich davon aus, dass nahezu jeder Verstoß gegen § 2 mit Strafe bewehrt sein muss, ohne in den Motiven zu erläutern, worin genau der Strafgrund liegen soll, wenn jemand bspw. mehr als 25 g Cannabis besitzt. Anders als das BtMG, das die „Volks Gesundheit“ vor „gefährlichem Rauschgift“ schützen will und deshalb bereits jede abstrakte Gefahr der Verbreitung pönalisiert, akzeptiert das CanG den Konsum durch Erwachsene grundsätzlich. Dann kann die Ermöglichung einer erlaubten Selbstschädigung (etwa in Form der uneigennütigen Abgabe geringer Mengen unter Erwachsenen) aber kein strafwürdiges Unrecht mehr darstellen. Verwaltungsunrecht wiederum kann nur dort vorliegen, wo es einen staatlich sanktionierten Herstellungs- und Vertriebsweg gibt, also bei Verstößen im Zusammenhang mit den Anbauvereinigungen, die aber wegen des geringen Unwerts größtenteils (zu Recht) nur Ordnungswidrigkeiten sind. Insbesondere bei den zahlreichen konsumbezogenen Vorbereitungshandlungen besteht somit ein erhebliches Legitimationsdefizit, denn der allein verbleibende Zweck, den Cannabiskonsum gesamtgesellschaftlich nicht unnötig zu befördern, rechtfertigt keinesfalls den Einsatz des „schärfsten Schwerts des Staates“.

Konsequent wäre es vielmehr, zwischen konsum- und absatzorientierten Handlungen zu unterscheiden und nur solche zu sanktionieren, die zum Schutz konkreter Rechtsgüter erforderlich sind (etwa Abgabe an Kinder). Im Übrigen empfiehlt es sich, Verstöße gegen das allgemeine Umgangsverbot maximal als Ordnungswidrigkeiten auszugestalten, was den weiteren Vorteil hätte, dass die Strafverfolgungsbehörden insoweit vom Legalitätsprinzip befreit und nicht mehr zwingend mit Bagatellen (Anbau von vier Pflanzen oder Herstellen von „Hasch-Keks“) befasst würden, weil das Einschreiten in ihrem Ermessen stünde.

Die „nicht geringe Menge“ (§ 34 III, IV). Dieses aus dem BtMG übernommene Merkmal ist zu unbestimmt und verstößt gegen Art. 103 II Grundgesetz (GG), weil für den Normadressaten – jedenfalls bis zu einer neuen Festlegung durch den BGH – mithilfe der juristischen Methodik nicht vorhersehbar ist, wo genau die Grenze verläuft (100, 1.000 oder 10.000 g? Cannabis oder THC?). Weil die Strafbarkeit künftig erst über 25 g beginnt und die Gefährlichkeit von Cannabis neu bewertet wird, müsste die – *normativ* zu bestimmende – Grenze des schon jetzt vielfach als zu gering kritisierten Werts (aktuell 7,5 g THC) deutlich höher ansetzen.³⁴ Darüber hinaus verschärft die Qualifikation das o. g. Legitimationsproblem. Verbrechen sind besonders schwerwiegende Straftaten mit einer Mindeststrafe von einem Jahr, die zahlreiche prozessuale und materielle Rechtsfolgen nach sich ziehen (etwa Versuchs- und Verabredungsstrafbarkeit, automatische Rechtsverluste, Gerichtszuständigkeit u. v. m.). Eine derart drastische Strafdrohung erscheint im Hinblick auf die „geänderte Risikobewertung“ weder nachvollziehbar noch verhältnismäßig.

6. Abschließende Bewertung und Ausblick

Wie sich gezeigt hat, schaltet die Ampel nicht auf „Grün“, sondern allenfalls auf „Gelb“. Gemischt fällt daher auch die Bewertung aus: Dass (pflanzliches) Cannabis aus dem BtMG herausgenommen wird, ist uneingeschränkt zu begrüßen, weil damit zumindest die größten Auswüchse der Konsumierendenverfolgung beendet werden dürften.³⁵ Ebenso positiv ist, dass Cannabis privat und in nicht-kommerziellen Vereinigungen angebaut werden darf. Denn ohne legale Bezugsquelle würde eine Entkriminalisierung zwangsläufig das Geschäft der Organisierten Kriminalität befördern, wie sich in den Niederlanden beobachten lässt – die deshalb aktuell

³⁴ Zutreffend CanG-E, S. 153; a.A. offenbar Stellungnahme der GTFCh, S. 3.

³⁵ Im Jahr 2021 wurden über 180.000 (!) konsumbezogene Cannabis-Verfahren geführt, s. Bundeslagebild Rauschgiftkriminalität 2021, S. 23 (abrufbar unter www.bka.de).

eine staatliche Erzeugung erproben und nicht etwa zur Prohibition zurückkehren. Für eine Versorgung ausschließlich ohne Gewinnerzielung spricht, dass sie potenziell expansiven Tendenzen eines freien Marktes vorbeugt.

Dennoch ist der Entwurf insgesamt viel zu mutlos und restriktiv, indem er ohne tragfähige Begründung typische Ausprägungen betäubungsmittelstrafrechtlicher Gesetzgebung übernimmt. Das CanG ist durchzogen von dem Selbstwiderspruch, Cannabis regulieren, aber keinesfalls wie andere legale Drogen behandeln zu wollen. Hinzu kommen handwerkliche Fehler und unpraktikable Regelungen. Die unnötig starken Restriktionen bergen die Gefahr, dass wesentliche Ziele der Reform verfehlt werden.

Falls das Gesetz im parlamentarischen Verfahren nicht deutlich liberalisiert wird,³⁶ sei die Prognose gewagt, dass sich nur wenig ändern wird. Zwar werden Teile der Konsumierenden die legalen Versorgungswege nutzen, etwa finanzkräftige „Connaisseure“, die fähig und willens sind, die komplizierten Vorgaben für Anbauvereinungen einzuhalten, um in eingetragenen Vereinen künftig ihr „Bio-Cannabis“ zu züchten. Ebenso wird es Hobby-Gärtner geben, die mit Liebe ihre drei Pflänzchen pflegen. Der große Rest wird dagegen weiterhin auf dem Schwarzmarkt kaufen und verkaufen – mit all seinen negativen Begleiterscheinungen. Dort wird man evtl. sogar teilweise von den 25 g erlaubten Besitzes profitieren, weil der Handel auf den unteren Ebenen nicht immer nachweisbar und der Erwerb unter 25 g bewusst nicht strafbar gestellt ist (§ 34 I Nr. 8).

Wegen der extensiven Strafvorschriften wird es derweil für Polizei und Justiz keine nennenswerte Entlastung geben, ganz zu schweigen von den Konsumverboten, die als zusätzliches Beschäftigungsprogramm taugen. Und auch die forensischen Sachverständigen dürften noch haufenweise mit Cannabis-Verfahren befasst werden – übrigens auch mit sog. CBD-Blüten, bei denen es nach dem Entwurf weiterhin auf die theoretische Möglichkeit eines „Missbrauchs zu Rauschzwecken“ ankommen soll (§ 1 Nr. 9).

³⁶ Konkrete Vorschläge bei *Oğlakcioğlu/Sobota/Diebel*, Stellungnahme zum CanG-E vom 11.10.2023, S. 9 ff. (s. Fußnote 3.).